



Sitzungsvorlage
660/100/2015

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 16.11.2015	Aktenzeichen: 660-S		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.11.2015	Vorberatung N	
Hauptausschuss	01.12.2015	Vorberatung N	
Stadtrat	15.12.2015	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung des Vertrages über die gemeinsame Vergabestelle im Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Vergabestellenvertrages wird zugestimmt

Begründung:

In den Vergabestellenvertrag zwischen allen Gebietskörperschaften im Verbundgebiet und der VRN/ZRN GmbH wird eine Haftungsregelung aufgenommen.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) ist im Rahmen der Ausschreibungen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Busbereich als Vergabestelle für die Verbandsmitglieder eingesetzt. Der ZRN wickelt dabei auch die vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge für die Aufgabenträger (kommunale Gebietskörperschaften) gegenüber den Verkehrsunternehmen ab. Er bedient sich dazu der VRN GmbH.

Im Rahmen der Abwicklung der Vergabeverfahren als auch bei der Durchführung der Vertragsabwicklung im Nachgang zur Vergabe können Haftungsfragen auftreten. Aufgrund der immer komplexer werdenden Ausschreibungs- und Controllingverfahren können diese Haftungsansprüche eine erhebliche finanzielle Summe erreichen. Es kann zu Klagen eines Dritten gegen die Aufgabenträger oder die ZRN/ VRN GmbH kommen.

Weder die kommunalen Gebietskörperschaften, der ZRN noch die VRN GmbH können sich gegen Risiken im Ausschreibungsverfahren versichern. Der bisherige Vergabestellenvertrag sieht keine explizite Regelung zu Haftungsrisiken vor. Das bedeutet, dass Schadensersatzansprüche Dritter gegen die ZRN/VRN GmbH oder Rückgriffsansprüche eines Aufgabenträgers gegen die ZRN/VRN GmbH letztlich von allen Zweckverbandsmitgliedern entsprechend ihrer Umlageanteile zu tragen sind. Da diese Tätigkeit der ZRN/VRN GmbH aber im individuellen Interesse eines Aufgabenträgers für eine konkrete Dienstleistung erfolgt, ist es sachgerecht, in diesem Fall das bisher praktizierte Solidarhaftungsprinzip aufzugeben.

Die Freistellungsklausel greift jedoch nicht, wenn die Vergabestelle einen Fehler, der nur beim Aufgabenträger zu einem Schaden führt, gemacht hat. Hier gilt normales BGB-Recht.

Auswirkung:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Vergabestellenvertrag Alt

Vergabestellenvertrag Neu mit Darstellung der Änderungen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Rechtsamt

BGM

Schlusszeichnung:

--